



Marktordnung

Verordnung der Gemeinde Filzmoos laut einstimmigen Gemeindevertretungsbeschluss vom 03.04.2025, mit dem folgende Marktordnung erlassen wird.

Gemäß §293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Geltungsbereich §1

- 1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Gelegenheitsmärkte (§286 Abs. 2 GewO 1194) im Gebiet der Gemeinde Filzmoos.
- 2) Gemäß §286 Abs. 2 GewO 1994 ist unter einem Gelegenheitsmarkt eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.

Märkte, Markttage, Marktzeiten §2

- 1) **Marktnamen:** Peter & Paul Kirtag
Markttage: immer am 29. Juni
Standaufbau: von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr
Standabbau: von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Marktzeit: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- 2) **Marktnamen:** Bergdorfadvent Filzmoos
Markttage: immer am Freitag, Samstag und Sonntag, am Wochenende vom Adventbeginn bis inklusive zum 4. Adventwochenende
Standaufbau: zwei Wochen vor Beginn des Bergdorfadvents (Stände verbleiben bis zum Standabbau am Marktplatz)
Standabbau: in der Woche nach dem Silvestertag/ Neujahrstag
Marktzeiten: von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Marktgebiete, Marktort §3

Das Marktgebiet, der unter §2 Abs. 1-3 genannten Märkte wird hier festgelegt, folgende Flächen und Straßen werden umfasst:

- 1) **Peter & Paul Kirtag:**
Dorfplatz, und der angrenzende Parkplatz der Raiffeisenbank Filzmoos, sowie gegebenenfalls die Dorfstraße von der Höhe Kreisverkehr Ausfahrt Dorfstraße bis zum Hotel Hubertus.
→ siehe Anhang 2

- 2) **Bergdorfadvent Filzmoos:**
Dorfplatz und der angrenzende Parkplatz der Raiffeisenbank Filzmoos
→ siehe Anhang 3

Gegenstände des Marktverkehrs §4

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen

Einschränkungen der Marktgegenstände §5

- 1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischer Artikel, lebenden Tieren, Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1990, mit dem bestimmten Abzeichen verboten werden – Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84, in der Fassung des BGBl. Nr. 113/2012, sowie Altwaren untersagt.
- 2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn durch die Verabreichungsflächen nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht, durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist und auch eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist.

Marktparteien und Marktbetrieb §6

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

Gewerbe-/ Steuernachweis §7

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/ das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß §340 Abs. 1 (§288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt St. Johann im Pongau mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis bei sich zu haben und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen §8

- 1) Die Vergabe von Marktstandplätzen (Markteinrichtungen), in der Folge kurz Marktberechtigung genannt, erfolgt auf Antrag durch Zuweisung, und zwar jeweils:
 1. unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und das Marktbild;
 2. unter Bedachtnahme darauf, dass die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in

- entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten werden.
3. unter Bedachtnahme auf den Standplatz aus dem vorigen Jahr beziehungsweise auf den Standplatz zum Zeitpunkt, an dem der jeweilige Gelegenheitsmarkt das letzte Mal stattgefunden hat mit der Bedingung und der Expertise des jeweiligen zuständigen Platzmeisters/ Veranstalters;
 4. nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (**siehe Anhang 1**)
- 2) Anträge haben den jeweiligen Markt, die angestrebten Markttage, die begehrte Zeitdauer und die zum Verkauf vorgesehenen Marktgegenstände oder die auszuschenkenden Getränke und zu verabreichenden Speisen zu bezeichnen sowie eine Darstellung (Beschreibung) des Standes (Verkaufseinrichtung) zu enthalten.
 - 3) Auf die Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht kein Anspruch.
 - 4) Die Marktberechtigung gilt für den in der Zuweisung angeführten Zeitraum. Wenn diesbezüglich keine Festlegung erfolgt, gilt die Zuweisung nur für das betreffende Jahr.
 - 5) Bei Bewilligungen können zur Wahrung des Marktbildes Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung und des Aussehens der Verkaufseinrichtung erteilt werden.
 - 6) Marktstandplätze werden für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nur dann vergeben, wenn eine Stromversorgung für den jeweiligen Marktstandplatz sichergestellt ist, den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind, den derzeit gültigen Hygienestandard entspricht und hierdurch der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt sowie wenn keine unzumutbaren Belästigungen (Geruch, Lärm, Rauch) zu befürchten sind.
 - 7) Das Recht auf Benützung eines gemäß Abs. 1 vergebenen Marktstandplatzes (Markteinrichtung) ruht vorübergehend für die Dauer des betreffenden Markttages, wenn der Marktstandplatz bis zur Standaufbauzeit bezogen auf den jeweiligen Markt laut §2 Abs. 1-3 nicht bezogen wird. Diesfalls kann das Marktamt den Marktstandplatz (Markteinrichtung) an diesem Tag zivilrechtlich an eine andere Marktpartei vergeben.
 - 8) Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktstandplätze (Markteinrichtungen) an jedem Markttag spätestens 90 Minuten nach Ende der Verkaufstätigkeit, soweit nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten möglich, zu verlassen.

Vormerkungen §9

- 1) Für die Vergabe von Marktstandplätzen (Markteinrichtungen) sind jeweils Vormerklisten zu führen.
- 2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktstandplatzes oder der Markteinrichtung an den Vorgemerkten.

Bezeichnung von Marktständen § 10

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss:
 1. eine Mindestgröße von 21cm x 29,7cm (→ DIN A4 Querformat) aufweisen,
 2. für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein,

3. leicht erkenn- und lesbar sein,
 4. den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei
 5. und zusätzlich einen eindeutigen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrunde liegende Tätigkeit oder Eigenschaft enthalten.
- (Siehe Anhang 5 als Beispiel)*
- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20m aufweisen.
 - 3) Die Öffnungszeiten der verbauten Marktstandplätze sind so kundzumachen, dass sei sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind.
 - 4) Jede Änderung der Öffnungszeiten ist der Marktverwaltung gegenüber anzuzeigen.
 - 5) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

Ordnung auf den Markt §11

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde (des Organisers/ der Marktaufsicht/ des Veranstalters) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zu Benutzung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze, sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und das Abstellen von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten und dergleichen nicht gestattet.
- 5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen oder sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigten Zustand zu verlassen.
- 7) Der Veranstalter/ Organisator des Marktes muss sicherstellen, dass Abfallbehälter in ausreichender Zahl im gesamten Marktgebiet aufgestellt werden und diese während des Marktes auch regelmäßig entleert und gesäubert werden.
- 8) Der Bezug der Marktstandplätze bzw. der Standabbau darf nur, während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktparteien, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 9) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes § 12

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr, bei eigenmächtiger Beziehung eines nicht zugewiesenen Standplatzes bzw. eines Standplatzes einer anderen Marktpartei und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit § 13

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (vom Organisator/ von der Marktaufsicht/ vom Veranstalter) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 1. wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 2. Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 3. eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Marktpartei,
 4. Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
 5. Überschreitung der zugewiesenen Marktstandfläche,
 6. Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
 7. Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 8. Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
 9. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache bei der Marktpartei, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

Marktbehörde und Marktaufsicht §14

- 1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Der entsprechende Nachweis ist von den Marktaufsichtsorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes sowie durch den Veranstalter des Marktes verwiesen werden.

Ausübung der Verkaufstätigkeit §15

Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeiten im Falle ihrer Abwesenheit zu ihrer Vertretung nur der folgenden Personen bedienen, und zwar des Ehegatten, des Lebensgefährten, eines Verwandten der geraden Linie, der Wahl Eltern, der Wahlkinder, der Kinder der Wahlkinder oder eines Verwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sowie Personen, die in ihrem Betrieb als Dienstnehmer beschäftigt sind.

Aufsicht und Überwachung §16

- 1) Marktparteien und die für diese tätigen Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufichtsorgans auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufichtsorganen jederzeit und unverzüglich Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- 2) Den Anordnungen der Marktaufichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei gemäß §288 Abs. 3 GewO 1994 den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufichtsorgane vorzuweisen.

Betrauung eines Dritten §17

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte/ Gelegenheitsmärkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Akts und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

Marktgebühren §18

- 1) Für die Benutzung der Marktstandplätze für den Gelegenheitsmarkt Peter & Paul Kirtag (§2 Abs. 1) ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- 2) Die Marktstandgebühren für den Gelegenheitsmarkt Peter & Paul Kirtag (§2 Abs. 1) können dem Anhang 6 entnommen werden.

Abfälle §19

- 1) Auf Gelegenheitsmärkten ist es jedermann verboten, Abfälle zurückzulassen.
- 2) Um Abfälle bestmöglich zu vermeiden, ist ein Konzept für die Abfallvermeidung zu erstellen. Dieses Konzept betrifft vor allem Stände für die Ausgabe von Speisen und Getränken und soll auf jeden Fall folgende Punkte beinhalten:
 1. Der Einkauf von Speisen und Getränken soll vorwiegend über Mehrweggebinde erfolgen (in jedem Fall über 80%).
 2. Die Ausgabe von Getränken hat vorwiegend (über 80%) in Mehrweggebinden zu erfolgen.
 3. Die Ausgabe von Speisen hat vorwiegend (über 80%) auf Porzellantellern bzw. wiederverwertbaren Materialien zu erfolgen.

Strafbestimmungen §20

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des §368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,00 bestraft.

Inkrafttreten §24

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist und die Kundmachungsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist, in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- 3) Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinne dieser Verordnung.

Filzmoos, am 22.05.2025

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

(Josef Hofer)

24.06.25

05.06.25

Anhang 6

Marktgebühren für Peter & Paul Kirtag

- 1) Die Marktstandgebühr für den Gelegenheitsmarkt Peter & Paul Kirtag (§2 Abs. 1) wurde mit € 7,-/ pro Laufmeter des jeweiligen Standes festgelegt.

Anhang 3
„Peter & Paul Kirtag“



Umfang (m): ca. 172,5
Fläche (m²): ca. 1.267,5

Anhang 4
„Bergdorfadvent Filzmoos“



Umfang (m): ca. 123
Fläche (m²): ca. 854

Anhang 5

Beispiel für Bezeichnung von Marktständen
(Mindestgröße DIN A4)